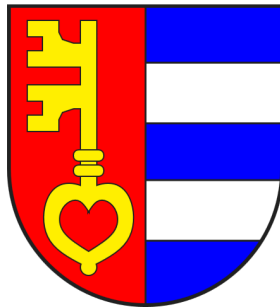


Gemeinde Obersaxen Mundaun



Reglement zur Benützung der Mehrzweckanlagen Meierhof, Flond und Surcuolm

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Grundsatz Art. 1

Belegung Art. 2

II. Organisation

Gesuchstellung Art. 3

Belegungsplan Art. 4

Änderung des Belegungsplan Art. 5

A) Regelmässige Benützung

Benützungszeiten Art. 6

Anlagenbedienung Art. 7

Fussbekleidung Art. 8

Gerätebenützung Art. 9

Hallengeräte Art. 10

B) Veranstaltungen

Übergabe und Abnahme der Anlagen bei Veranstaltungen Art. 11

Bestuhlung und Bühne Art. 12

Restauration Art. 13

Reinigung Art. 14

C) Allgemeine Bestimmungen

Ordnungsdienst Art. 15

Mängel Art. 16

Rauchen Art. 17

III. Abgaben und Schlussbestimmungen

Grundgebühren Art. 18

Umsatzabgabe Art. 19

Auswärtige Benützer/ Veranstalter Art. 20

Ausnahmen Art. 21

Haftung für Personen Art. 22

Haftung für Schäden Art. 23

Strafbestimmungen Art. 24

Inkraftsetzung Art. 25

I. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeinde Obersaxen Mundaun stellt den Benützern die Mehrzweckanlagen in Meierhof, Flond und Surcuolm für Veranstaltungen, Anlässe, Übungen, Trainings und Sitzungen zur Verfügung.

Art. 2

Belegung

Belegungen von übergeordnetem Interesse (z.B. Gemeindeversammlungen, Veranstaltungen, Ausstellungen etc.) haben Priorität. Im Belegungsplan aufgeführte regelmässige Benutzer werden frühzeitig orientiert.

II. Organisation

Art. 3

Gesuchstellung

Alle Gesuche für die Benützung der Mehrzweckanlage oder Teilen davon sind möglichst frühzeitig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Auch für wöchentliche, regelmässige Belegung ist ein Gesuch zu stellen, wobei genaue Daten über die effektive Belegung verlangt werden.

Art. 4

Belegungsplan

Die Gemeindeverwaltung stellt alljährlich einen Belegungsplan auf, in dem alle Termine festgehalten werden. Die Bewilligung für bestimmte regelmässige Benützungszeiten wird auf unbestimmte Zeit erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung.

Vereine und Organisationen aus der Gemeinde haben Vorrang.

Art. 5

*Änderung des
Belegungsplan*

Gesuche für Änderungen der regelmässigen Benützung sind durch den Gesuchsteller selbst auf mögliche Terminkollisionen mit anderen Benützern zu überprüfen. Sofern keine Terminkollisionen vorliegen oder von den betroffenen bisherigen Benützern kein Einwand erhoben wird, kann die neue Bewilligung auf unbestimmte Zeit erteilt werden.

A) Regelmässige Benützung

Art. 6

Benützungszeiten

Die Mehrzweckanlagen stehen den Vereinen und Organisationen für die regelmässige Benützung längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die benützten Lokalitäten sind bis spätestens 15 Minuten nach der bewilligten Übungszeit zu räumen.

Art. 7

Anlagenbedienung

Das Öffnen und Schliessen der benützten Räume ist ausschliesslich Sache der Vereinsleiter. Der Hauswart hat die Räume nach Beendigung der Benützung periodisch zu kontrollieren und Beanstandungen mit den Benützern zu klären.

Für Vereine bleiben die Räume bis zur Ankunft eines verantwortlichen Vereinsmitgliedes geschlossen.

Art. 8

Fussbekleidung

Die Mehrzweckhalle darf für Übungen und Trainings nur mit Hallenschuhen betreten werden, welche den Boden nicht beschädigen und beschmutzen können. In der Halle dürfen nicht die gleichen Turnschuhe wie auf den Aussenanlagen benützt werden. Dies gilt auch für Nichtturnende bei den ordentlichen Übungen. Das Betreten der Duschräumlichkeiten ist nur barfuss gestattet.

Art. 9

Gerätebenützung

Bewegliche Turngeräte, z.B. Sprungmatten usw. dürfen nicht auf dem Boden nachgeschleift werden. Sie sollen durch die besonderen Vorrichtungen an die Benützungsplätze verschoben werden.

Art. 10

Hallengeräte

Hallengeräte dürfen nicht auf den Aussenanlagen verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart. Ohne Einwilligung des Hauswarts dürfen keinerlei Gerätschaften aus der Mehrzweckanlage verschoben werden.

B) Veranstaltungen

Art. 11

*Übergabe und
Abnahme der
Anlagen bei
Veranstaltungen*

Die beanspruchten Anlagen werden dem Veranstalter vom Hauswart übergeben. Anordnungen derselben sind zu befolgen.

Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme der beanspruchten Anlagen.

Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 12

*Bestuhlung und
Bühne*

Die Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst, nach den Anweisungen des Hauswarts aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung des Anlasses gereinigt wieder zu versorgen.

Eine Mithilfe beim Bestuhlen durch den Hauswart oder Mitarbeitende der Gemeindebetriebe kann durch den Veranstalter bei der Gemeindeverwaltung angefragt werden.

Die Bühnenbeleuchtung darf nur von einer damit betrauten und angewiesenen Person bedient werden.

Art. 13

Restauration

Der Restaurationsbetrieb wird vom Veranstalter auf eigene Rechnung und Gefahr geführt. Bei Benützung der Küche ist eine Person für die Übernahme, den Betrieb und die Rückgabe der Küche zu bezeichnen, welche für die Küche verantwortlich ist.

Für den Restaurationsbetrieb mit Alkoholausschank ist bei der Gemeinde eine Gastwirtschaftsbewilligung einzuholen. Der Ausschank von gebrannten Wassern ist nur mit einer kantonalen Bewilligung zulässig.

Art. 14

Reinigung

Die benutzten Anlagen sind besenrein und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Küche ist gereinigt zurückzugeben.

C) Allgemeine Bestimmungen

Art. 15

Ordnungsdienst

Die Benützer haben während des Anlasses für einen zweckmässigen Ordnungsdienst besorgt zu sein. Insbesondere sind die Benützer verpflichtet dafür zu sorgen, dass auch die Parkierung geregelt ist.

Art. 16

Mängel

Die Aufwendungen für die Behebung festgestellter Mängel werden dem Veranstalter verrechnet.

Art. 17

Rauchen

Das Rauchen ist in allen Mehrzweckanlagen verboten.

III. Abgaben und Schlussbestimmungen

Art. 18

Grundgebühren

Für die Benützung der Mehrzweckanlagen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

1. Benützungsgebühr pro Tag respektive Anlass (CHF):

	Meierhof	Flond	Surcuolm
a) Mehrzweckhalle	100.00	50.00	30.00
b) Bühne	25.00	10.00	--
c) Foyer	25.00	10.00	--
d) Aula	50.00	--	--
e) Küche	50.00	25.00	20.00
f) Sitzungszimmer	15.00	15.00	15.00
g) Garderoben inkl. Duschaum (p. Garderobe CHF 10.00)	20.00	20.00	20.00

2. Benützungsgebühr pro Stunde, bis zu 4 Stunden (CHF):

	Meierhof	Flond	Surcuolm
a) Mehrzweckhalle	20.00	15.00	10.00
b) Aula	10.00	--	--

3. Benützungsgebühr bei regelmässiger Benützung

Jahresgebühr pro Wochenlektion CHF 150.00 (Meierhof, Flond und Surcuolm)

4. Mithilfe beim Bestuhlen, etc.

a) Verrechnungsansatz pro Stunde	CHF	70.00
----------------------------------	-----	-------

Art. 19

Umsatzabgabe

Bei Veranstaltungen mit Einnahmen ist zusätzlich zu den Grundgebühren eine Umsatzabgabe von 4% zu entrichten. Abgabepflichtig sind Einnahmen aus Eintritten, Kollekten, Tanzgeld, Wirtschaft, Lotto und dergleichen.

Art. 20

*Auswärtige Benützer/
Veranstalter*

Auswärtige Veranstalter/Benützer bezahlen auf allen Ansätzen gem. Art. 18 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 19 einen Zuschlag von 100%.

Art. 21

Ausnahmen

Für die Benützung der Mehrzweckanlagen sind von den ortsansässigen Vereinen und Organisationen, ausser bei Veranstaltungen bzw. Angeboten mit Einnahmen, keine Grundgebühren zu entrichten.

In besonderen Fällen, insbesondere bei Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Gruppen kann der Gemeindevorstand auf Gesuch hin die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

Art. 22

Haftung für Personen

Die Gemeinde Obersaxen Mundaun lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten ab. Die Vereine bzw. die Veranstalter haften für Schäden die durch Dritte verursacht werden. Der Gemeindevorstand kann die Bewilligung eines Anlasses vom Vorliegen einer Haftpflichtversicherung abhängig machen.

Art. 23

Haftung für Schäden

Die Veranstalter haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobilien und Einrichtungen verursachen.

Art. 24

Strafbestimmungen

Veranstalter, welche die Anordnungen des Hauswarts oder anderen Vertretern der Gemeinde nicht befolgen, können neue Benützungsbewilligungen vorenthalten werden.

Art. 25

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt ab 01. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen in den beiden ehemaligen Gemeinden.

Durch den Gemeindevorstand genehmigt anlässlich der Sitzung vom 21. Dezember 2016, revidiert am 06. Juni 2017 (Art. 18 Ziff. 3).

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber

sig. Ernst Sax

sig. Hiazint Brunold